

Neufassung des Gebührenverzeichnisses, Stand Kreistagsbeschluss vom 27.07.2015

Lfd. Amtshandlung Nr.		Gebühr in Euro
I.	Verwaltungsgebühren	
1	<u>Ablehnung eines Antrages</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2 Euro) erhoben.	
2	<u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> Ist für Amtshandlungen in der Gebührensatzung in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt	3 - 2500
3	<u>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes</u> Sofern sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite	1
4	<u>Auskünfte</u> Aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung Anm.: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.	3 - 50
5	<u>Befreiungen</u> Von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen.	10 - 2500
6	<u>Beitreibung</u> Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung - LVwVOKO) vom 02.07.1974 (GBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung.	

Lfd. Amtshandlung Nr.		Gebühr in Euro
7	<u>Bescheinigungen und Bestätigungen</u>	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	3 - 50
	b) Beglaubigungen und Unterschriften, Handzeichen und Siegel	3 - 125
	c) Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift je angefangene Seite	1 - 5
	Mindestgebühr	3
8	<u>Besondere Verwaltungsgebühr</u> Für die Vornahme einer Amtshandlung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird, wenn er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht, eine besondere Gebühr nach § 3 Abs. 3 der Satzung erhoben.	10 - 1000
9	<u>Zurücknahme eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurück- genommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung (1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mindes- tens 2 Euro) erhoben.	
10	<u>Rechtsbehelfe</u>	
	a) Wurde der Rechtsbehelf im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen	10 – 1000
	b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a) erhoben (§ 3 Abs. 4 Satz 3 der Gebührensatzung).	
11	<u>Sondernutzungserlaubnis</u> Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	10 - 250

II. **Benutzungsgebühren**

Die Ziffer 12 des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt neu gefasst:

12	<u>Kommunale Holzverkaufsstelle</u>	
	Für die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald und im Privatwald sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:	
12.1	Holzverkauf	0,80 €/FM
12.2	Fakturierung	0,18 €/FM

Lfd. Amtshandlung Nr.		Gebühr in Euro
12.3	Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen	0,12 €/FM
	Für die Abrechnung der Kostenbeiträge gilt ein Mindestbetrag von 20,00 € je Gebührenbescheid.	
	Die Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.	
	Berechnungsgrundlage ist die im Kalenderjahr verkaufte Holzmenge.	
Die Satzungsänderung trat am 05.08.2015 in Kraft.		
13	entfällt	
14	<u>Inanspruchnahme des Kreisarchivars</u> Einrichtung, Ordnung und Verzeichnung der Gemeindearchive; Aussonderung von Akten; Anlage und Führung von Chroniken; Erforschung und Darstellung der Ortsgeschichte einschließlich redaktioneller Arbeiten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme. Evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.	62
	Reine Beratungs- und Überprüfungstätigkeiten sind gebührenfrei.	
15	entfällt	
16	entfällt	
17	<u>Schulgelder</u>	
17.1	Meisterschule für Feinwerkmechaniker in Teilzeitform (2-jährig) je Schüler und Schuljahr 350 Euro;	insges. 700 Euro
17.2	Fachschule für Technik, Fachrichtung Maschinentechnik, in Vollzeitform (2-jährig) je Schüler und Schulhalbjahr 350 Euro;	insges. 1400 Euro
17.3	Fachschule für Technik, Fachrichtung Elektrotechnik, in Vollzeitform (2-jährig) je Schüler und Schulhalbjahr 350 Euro;	insges. 1400 Euro
17.4	Fachschule für Technik, Fachrichtung Automatisierungstechnik/ Mechatronik in Vollzeitform (2-jährig) je Schüler und Schulhalbjahr 350 Euro;	insges. 1400 Euro
17.5	Fachschule für Lebensmitteltechnik in Vollzeitform (2-jährig) je Schüler und Schulhalbjahr 350 Euro	insges. 1400 Euro

Lfd. Amtshandlung
Nr.

Gebühr in
Euro

18 entfällt

19 entfällt

Das Gebührenverzeichnis trat am 01.10.2001 in Kraft, die Eurobeträge traten am 01.01.2002, die Ziffer 17 (Schulgelder) trat zum 01.08.2011 und die Ziffer 12 (Kommunale Holzverkaufsstelle) am 05.08.2015 in Kraft.